

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

Beschluss vom 23.03.2007

Tenor

I. Der Antrag auf Zulassung der Berufung wird abgelehnt.

II. Der Kläger trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

III. Der Gegenstandswert des Zulassungsverfahrens beträgt 3.000 Euro.

Gründe

I.

Das Bundesamt lehnte den Asylantrag des Klägers, in dem er geltend machte, er werde in Äthiopien wegen seiner Mitgliedschaft in der AAPO politisch verfolgt, mit Bescheid vom 25. März 1996 ab und drohte dem Kläger die Abschiebung nach Äthiopien an. Das Verwaltungsgericht wies die Klage, die nicht begründet wurde, aufgrund mündlicher Verhandlung, zu der kein Beteiligter erschienen ist, durch rechtskräftiges Urteil vom 8. Oktober 1997 ab.

Der Kläger stellte am 18. August 2000 einen Asylfolgeantrag und machte die wirtschaftliche Notlage in Äthiopien geltend sowie, dass er in Äthiopien keine Rechte mehr habe. Seinen Eltern sei die äthiopische Staatsangehörigkeit entzogen worden und sie hätten das Land verlassen müssen. Sie lebten jetzt in Nairobi im Exil. Das Bundesamt lehnte mit Bescheid vom 8. September 2000 die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens und den Antrag bezüglich der Feststellung zu § 53 AuslG ab und drohte wiederum die Abschiebung nach Äthiopien an. In seiner Klagebegründung vom 11. Oktober 2000 machte der Kläger geltend, nachdem seine Eltern ausgebürgert worden seien würde er auch ausgebürgert werden. Ihm drohe in Äthiopien die Abschiebung nach Eritrea. Wegen des Entzugs der äthiopischen Staatsangehörigkeit und der Gefahr der Abschiebung nach Eritrea habe er Anspruch auf politisches Asyl. In der mündlichen Verhandlung des Verwaltungsgerichts am 6. Mai 2004 erklärte der Kläger, seine Großeltern väterlicherseits hätten immer in Eritrea gelebt, seine beide Eltern seien in Eritrea geboren, die Eltern hätten am eritreischen Unabhängigkeitsreferendum teilgenommen und der Kläger selbst habe 1991 bis 1994 bei seinen inzwischen verstorbenen Großeltern in Eritrea

gelebt. Er fühle sich aber als Äthiopier, da er die meiste Zeit seines Lebens in Addis Abeba (Äthiopien) gelebt habe.

Das Verwaltungsgericht wies die Klage mit Urteil vom 19. Mai 2004 ab. In den Urteilsgründen ging es davon aus, dass der Kläger äthiopischer Staatsangehöriger ist. Das Verwaltungsgericht ließ offen, ob derzeit in Äthiopien lebende Personen eritreischer Abstammung eine Abschiebung nach Eritrea befürchten müssen. Für eritreisch-stämmige Äthiopier, die sich derzeit nicht in Äthiopien aufhalten, sei eine Deportation aber unwahrscheinlich, da Äthiopien sie gar nicht erst einreisen lassen werde. Lasse Äthiopien den Kläger aber einreisen, werde es ihn nicht nach Eritrea abschieben. Lasse Äthiopien den Kläger nicht einreisen, worin eine politische Verfolgung liegen könne, gerate der Kläger dadurch jedoch noch nicht in eine ausweglose Lage. Denn er besitze auch die eritreische Staatsangehörigkeit. Seine Eltern und seine Großeltern väterlicherseits seien auf dem Gebiet des heutigen Staates Eritrea geboren. Die Eltern haben am Unabhängigkeitsreferendum Eritreas teilgenommen. Der Kläger dürfte auch in der Lage sein, dies – zumindest mit Hilfe dreier Zeugen – nachzuweisen. Es ist nichts dafür ersichtlich, dass dem Kläger in Eritrea politische Verfolgung drohen würde. Der Kläger bedürfe deshalb nicht des Schutzes vor politischer Verfolgung in Deutschland.

Der Kläger beantragt die Zulassung der Berufung wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache. Grundsätzlich bedeutsam sei die Frage, ob es für die Beurteilung eines Asylanspruchs einen Unterschied machen könne, dass der Kläger derzeit nicht in Äthiopien sei und deshalb nach Ansicht des Gerichts nicht Gefahr laufe von dort nach Eritrea abgeschoben zu werden, im Gegensatz zu in Äthiopien lebenden Personen eritreischer Abstammung, bei denen es das Gericht nicht ausschließt, dass sie in der Situation einer asylrelevanten Abschiebung aus Äthiopien stehen.

## II.

Der Antrag auf Zulassung der Berufung gemäß § 78 Abs. 4 AsylVfG hat keinen Erfolg.

Die geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache liegt nicht vor (vgl. § 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylVfG).

Eine Rechtssache hat grundsätzliche Bedeutung, wenn die im Zulassungsantrag dargelegte Rechts- oder Tatsachenfrage für die Entscheidung der Vorinstanz von Bedeutung war, höchstrichterlich oder – bei tatsächlichen Fragen oder nicht revisiblen Rechtsfragen – durch die Rechtsprechung des Berufungsgerichts nicht geklärt und über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus bedeutsam ist. Außerdem muss die Frage klärungsfähig und klärungsbedürftig sein.

Die vom Kläger aufgeworfene Frage war für das Urteil des Verwaltungsgericht letztlich nicht entscheidungserheblich: Das Verwaltungsgericht kam zu dem Ergebnis, dass der Kläger zwei Staatsangehörigkeiten besitzt, die äthiopische und die eritreische. Wird er in Äthiopien verfolgt, bleibt ihm die Möglichkeit nach Eritrea, dem Staat seiner anderen Staatsangehörigkeit auszuweichen. Er kann schon aus diesem Grund keinen Flüchtlingsschutz in Deutschland beanspruchen.

Bei dieser Sachlage konnte das Verwaltungsgericht offen lassen – und hat es auch offen gelassen –, ob der Kläger in Äthiopien politisch verfolgt wird oder nicht. Lediglich anzumerken bleibt, dass durch

den äthiopischen Staat politische Verfolgung entweder in einer Abschiebung von Äthiopien nach Eritrea oder in einer Verweigerung der Einreise nach Äthiopien betrieben werden kann. Hieran knüpft der Gedanke des Verwaltungsgerichts an, dass der äthiopische Staat, wenn er den Kläger einreisen lässt, damit kundtut, dass er nichts gegen den Aufenthalt des Klägers in Äthiopien einzuwenden hat und es folglich nicht wahrscheinlich ist, dass er den Kläger – wenn er rechtmäßig mit Zustimmung des äthiopischen Staates eingereist ist – nach Eritrea abschieben würde. Diese relative Sicherheit vor Abschiebung nach Eritrea durch Durchführung eines Einreiseverfahrens nach Äthiopien haben in Äthiopien lebende eritreisch-stämmige Personen nicht.

Kostenentscheidung: § 154 Abs. 2 VwGO, § 83 b AsylVfG.

Gegenstandswert: § 30 Satz 1 RVG.

Mit diesem Beschluss wird das Urteil des Verwaltungsgerichts rechtskräftig (§ 78 Abs. 5 Satz 2 AsylVfG).

*Vorinstanz: VG München, Urteil vom 19.5.2004, M 26 K 00.51666*